



Ausgabe 42/2011

vom 16.12.2011

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer

Sonderausgaben

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Steuern sparen durch Sonderausgaben

Für die steuerliche Geltendmachung von Sonderausgaben ist die Bezahlung bis zum 31.12.2011 notwendig.

Sonderausgaben bis max EUR 2.920,00

Zu diesen sog „Topf-Sonderausgaben“ zählen im wesentlichen Beiträge für Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen, Ausgaben zur Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung.

Jeder Steuerpflichtige kann jährliche Topf-Sonderausgaben bis zu einer Höhe von EUR 2.920,00 geltend machen. Der Betrag verdoppelt sich auf EUR 5.840,00, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht und erhöht sich um EUR 1.460,00 bei mindestens drei Kindern.

Die Aufwendungen kürzen nicht in voller Höhe das steuerpflichtige Einkommen, sondern lediglich zu einem Viertel. Sobald die Einkünfte EUR 36.400,00 übersteigen, vermindert sich der absetzbare Höchstbetrag gleichmäßig bis zu einem Einkommen von EUR 60.000,00. Ab einem Jahreseinkommen von EUR 60.000,00 steht nur mehr ein Pauschalbetrag von EUR 60,00 zu.

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Neben den „Topf-Sonderausgaben“ können ohne betragliche Obergrenze zB Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) in der gesetzlichen Pensionsversicherung steuerlich abgesetzt werden.

Spenden

Weiters können Privatpersonen

- Geldspenden an bestimmte begünstigte Organisationen und Einrichtungen (zB Universitäten, Forschungseinrichtungen, Museen, der Erwachsenenbildung dienende Einrichtungen),
- Geldspenden für mildtätige Zwecke, für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit und der nationalen und internationalen Katastrophenhilfe

steuerlich geltend machen. Die Liste der begünstigten Spendenempfänger ist auf der Homepage des BMF: www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/ abrufbar.

Die Höhe der steuerlich abzugsfähigen Spenden ist mit 10 % des Einkommens des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres begrenzt.

Ab 2012 sind auch Spenden an Freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände, an Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen sowie Tierheime – soweit sie in der Liste der begünstigten Spendenempfänger eingetragen sind – als Sonderausgaben abzugsfähig.

Kirchenbeitrag

Verpflichtende Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften können im Jahr 2011 noch mit EUR 200,00 als Sonderausgaben abgesetzt werden, ab 2012 erhöht sich der Betrag auf EUR 400,00.

Renten, Steuerberatungskosten

Ausgaben für bestimmte Renten sowie für Steuerberatung können unverändert steuermindernd angesetzt werden.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)